



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.092-2c/69

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das Niederösterreichische Anzeigenabgabegesetz neuerlich abgeändert wird



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Zu Zl. 117 ex 1969
vom 8. Mai 1969

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 1969 beschlossen, die 8-wöchige Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des N.Ö. Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das N.Ö. Anzeigenabgabegesetz neuerlich abgeändert wird, ungenützt verstreichen zu lassen, ohne einen Einspruch zu erheben und ohne der Kundmachung ausdrücklich zuzustimmen.

Die Bundesregierung ließ sich hiebei von der Erwägung leiten, daß die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Anpassung des Stammgesetzes an die Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962 die folgenden schweren Mängel aufweist:

1. Gemäß § 19 des Anzeigenabgabegesetzes ist Vollstreckungsbehörde der Bürgermeister (Magistrat). Nach dem durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß neugefaßten § 21 des N.Ö. Anzeigenabgabegesetzes hat die Gemeinde ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Das bedeutet also, daß auch der Bürgermeister als Vollstreckungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich tätig sein soll. Nun fallen aber nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 1528/66 vom 11. Juni 1968 die Angelegenheiten der Verwaltungs-

vollstreckung nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Dies muß auch für den Bereich der Abgabenvollstreckung gelten. Es hätten daher bei der Bezeichnung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde neben der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens auch die Angelegenheiten der Vollstreckung ausgenommen werden müssen.

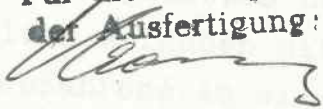
2. Gemäß § 16 Abs.2 des Stammgesetzes ist Abgabenbehörde 2. Instanz, soweit sich aus Absatz 3 nicht anderes ergibt, die Landesregierung. Nun kann zwar mit guten Gründen die Auffassung vertreten werden, daß diese Bestimmung gemäß § 5 Abs.2 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962 mit 31. Dezember 1965 außer Kraft getreten ist oder daß ihr jedenfalls durch den neuen § 21 über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde derogiert werden wird. Gleichwohl wäre es im Interesse der Rechtssicherheit angebracht gewesen, den § 16 Abs.2 des Stammgesetzes ausdrücklich aufzuheben oder in interpretativer Form sein Außerkrafttreten festzustellen.

3. Die Bundesregierung weist schließlich ausdrücklich darauf hin, daß im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 119 Abs. 2 B.-VG. nur der Bürgermeister zuständig sein kann. Die Bestimmungen des Stammgesetzes, aus denen sich eine Strafkompetenz des Bürgermeisters in Gemeinschaft mit zwei geschäftsführenden Gemeinderäten ergibt, sind verfassungswidrig, sofern ihnen nicht schon gemäß § 5 Abs.2 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle mit 31. Dezember 1965 derogiert wurde.

Die Bundesregierung gibt der Erwartung Ausdruck, daß die aufgezeigten schweren Mängel so rasch wie möglich durch eine Novellierung beseitigt werden, widrigenfalls mit einer Anfechtung gemäß Art. 140 Abs.1 B.-VG. vorgegangen werden müßte.

4. Juli 1969
Für den Bundeskanzler:
Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

8. JULI 1969

Bearb.: Beilagen
 Stempel

Lomotapsk
